

Satzung des Vereins „Bündnis lebenswerte Weinstraße“

§ 1 Name, Zweck und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Bündnis lebenswerte Weinstraße". Nach Eintragung kann der Verein den Zusatz „e.V.“ führen.
- 2) Der Verein „Bündnis lebenswerte Weinstraße“ ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Personen, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in den kommunalen Vertretungsorganen auf Gemeinde-, Verbandsgemeinde und Kreisebene im Landkreis Bad Dürkheim an der kommunalpolitischen Willensbildung und der Erfüllung kommunaler Aufgaben im Rahmen einer mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe mitzuwirken und das Wohl der Einwohner dieses Kreises zu fördern. Die Wählergruppe übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Als Wählergruppe "Bündnis lebenswerte Weinstraße" gibt sie sich ein Programm, das über die in Absatz 3 genannten Leitlinien hinaus die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.
- 3) Wesentliche kommunalpolitische Ziele des Vereins sind:
 - a) Förderung der Lebensqualität der Bewohner der Dörfer in der Region Deutschen Weinstraße.
 - b) Verstärkter Schutz von Natur und Landschaft im Landkreis Bad Dürkheim, insbesondere in Bezug auf das Naturschutzgebiet Felsenberg - Berntal, der Karsthöhle bei Herxheim und des Biosphärenreservats Pfälzer Wald.
 - c) Erhaltung und Verbesserung des Erholungswerts und der touristischen Attraktivität der Region Deutsche Weinstraße, u.a. durch Ausbau ökologisch nachhaltiger Wander- und Fahrradwege.
 - d) Erhaltung und Ausbau der klassischen Weinbaustrukturen und eines umweltfreundlichen Übernachtungs- und Bewirtungsangebots.
 - e) Realisierung einer ökologisch nachhaltigen und wirtschaftlich sinnvollen Verkehrswegeplanung in der Region ohne den Bau einer Westtrasse der B271neu.
 - f) Förderung und Ausbau der Bürgerbeteiligung an politischen Entscheidungsfindungen.
- 4) Der Verein „Bündnis lebenswerte Weinstraße“ hat seinen Sitz in Kallstadt.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Wählergruppe „Bündnis lebenswerte Weinstraße“ können unabhängig von einer Parteizugehörigkeit alle volljährigen Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland werden, welche die unter § 1 Absatz 3 genannten wesentlichen Grundzüge der Vereinsziele unterstützen.
- 2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderem Maße um Belange des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes ernannt, wenn die Mitgliederversammlung mit mindestens 50% der anwesenden Mitglieder und der Ernannte zustimmen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Zahlungspflicht in Bezug auf den Mitgliedsbeitrag befreit.

- 3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss
 - c) durch Tod
- 4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden
 - a) wenn es nach wiederholter Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt
 - b) vorsätzlich gegen diese Satzung verstößt oder die in § 1 Absatz 3 genannten wesentlichen Ziele des Vereins missachtet
 - c) in erheblichem Umfang die Grundsätze und Ordnung der Wählergruppe missachtet und ihr damit schweren Schaden zufügt
 - d) gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung in Wort oder Tat verstößt
- 5) Gegen den Beschluss nach Absatz 3 Buchstabe b) steht dem Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 über den Ausschluss zu entscheiden. Der Ausschluss ist sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- 6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3 Mittel

- 1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden / Zuwendungen
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist bei Eintritt und in den Folgejahren zum 15.3. eines Jahres im Voraus zu entrichten.
- 3) Der vollständige Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist auch bei unterjährigem Eintritt oder Austritt zu entrichten. Es erfolgt keine Reduzierung oder Rückerstattung von Teilbeträgen.
- 4) Über eine Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

- 1) Organe der Wählergruppe sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 aufgenommenen ordentlichen Mitgliedern und ernannten Ehrenmitgliedern zusammen.
- 2) Alle Mitglieder sind an einer Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere
- a) die Beschlussfassung über das Programm der Wählergruppe gemäß den Verfahrensvorgaben des § 7 Absatz 5
 - b) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen gemäß den Verfahrensvorgaben des § 8
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - d) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - e) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags für das nächste Kalenderjahr
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) die Entscheidung über alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Im Innenverhältnis bedürfen sie für Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenverwalter/in
 - e) mindestens einem Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann bis zu 2 weitere Beisitzer wählen.

- 3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.
- 4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Bezug auf alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängenden Fragen
 - c) Besorgung der laufenden Geschäfte
 - d) Erstellung des Rechenschaftsbericht
 - e) Erarbeitung von Vorschlägen über die Aufstellung von Kandidaten zur Kommunalwahl und deren Listenreihenfolge.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln mit einfacher Mehrheit von den Gründern bzw. der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt anstelle der offenen Wahl eine geheime schriftliche Wahl. Jedes Mitglied hat das Recht weitere Kandidaten für die einzelne Position zu benennen. Stehen für eine Position mehrere Mitglieder zur Wahl, erfolgt bei Stimmgleichheit eine Stichwahl. Falls weiterhin Stimmgleichheit besteht, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- 6) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, der Abberufung durch die Mitgliedsversammlung im Verfahren nach Absatz 7 oder durch Niederlegen des Vorstandsamtes.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zumindest in Textform eine Woche vor der Versammlung zugegangen sein.
- 8) Die Inhaber der Vorstandsämter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verein entstanden sind, im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 7 Versammlungen und Beschlussfassung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung zumindest in Textform unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung (Tagesordnung), soweit diese Satzung nichts anderes für bestimmte Versammlungen vorschreibt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn ¼ der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe c) bis e) genannten Aufgaben zu erfüllen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder und davon mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, wird dieser Umstand vom Versammlungsleiter festgestellt und es ist eine neue Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt mit einer Frist von mindestens fünf Tagen und höchstens zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 5) Über das Programm der Wählergruppe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorlage des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. Der Entwurf des Programms ist mit der Übersendung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu übersenden. Änderungsanträge sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung zumindest in Textform beim Vorstand einzureichen. Beschlüsse über Änderungsanträge werden mit einer ¾ Mehrheit gefasst.
- 6) Für Satzungsänderungen ist § 33 Absatz 1 BGB zu beachten.

§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen zur Teilnahme an Kommunalwahlen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 9 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 2/3 der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Falls das Quorum nicht erreicht wird, ist die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu demselben Tagesordnungspunkt zu laden. In diesem Fall genügt die Zustimmung von der Hälfte der erschienenen Mitglieder. Vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 10 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Form der Einladung
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste)
- d) Tagesordnung
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse)

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung auszulegen und per Beschluss zu genehmigen.

§ 11 Eintragung des Vereins

Der Verein soll durch Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Ludwigshafen Rechtsfähigkeit erlangen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der fortgesetzten Gründungsversammlung von den Gründungsmitgliedern am 13.12.2018 in Herxheim am Berg beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.